

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung III/9a
im Hause

Wien, am 16. Dezember 2003

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
02.120/5-Pr.2/03

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab/6652

Betreff:

BMWA, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das MSchG, das VKG, das LAG, das AZG, das AngG, das GAngG, das BUAG und das AMFG geändert werden; Begutachtung und Stellungnahme des BMLFUW

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt bezug auf die do. Aussendung vom 27.10.2003 und gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das MSchG, das VKG, das LAG, das AZG, das AngG, das GangG, das BUAG und das AMFG geändert werden, folgende Stellungnahme ab:

Zu § 15h MSchG, § 8 VKG, §§ 26j und 105f LAG:

Im § 15h Abs. 2 wird festgelegt, dass auch Zeiten von unterbrochenen Dienstverhältnissen, die auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen beim selben Dienstgeber fortgesetzt werden, für die Mindestdauer des Dienstverhältnisses anzurechnen sind. Um Unklarheiten bei der Ermittlung der relevanten Gesamtdienstzeit als Anspruchsvoraussetzung für eine Teilzeitbeschäftigung nach den Bestimmungen dieses Entwurfes zu vermeiden, wäre hier klarzustellen, dass die Gesamtdauer dieser Dienstverhältnisse zusammengerechnet 3 Jahre zu übersteigen hat.

Zur Ermittlung der Dienstnehmeranzahl (§ 15h Abs. 3 MSchG) ist zu sagen, dass das Kriterium der „regelmäßigen Beschäftigung“ einen weiten Interpretationsspielraum zulässt. Nach der Formulierung des vorliegenden Entwurfs wären auch solche Arbeitnehmer mitumfasst, die im Betrieb etwa regelmäßig kurzfristig (z.B. tageweise, stundenweise) beschäftigt sind.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es müsste jedenfalls eine Zeitkomponente eingezogen werden, etwa dahingehend, dass nur diejenigen Arbeitnehmer berücksichtigt werden, die – auch bei schwankender Dienstnehmeranzahl – im Referenzzeitraum über eine gewisse Mindestdauer in diesem Betrieb beschäftigt waren.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine elektronische Übermittlung an folgende e-mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at .

Für den Bundesminister:
MR Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: